



# Merkblatt für Objektfunkanlagen im Kreis Segeberg



## Inhalt

1. Allgemein .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Verfahrensablauf: .....	5
3.1. Erforderlichkeitsmessung: .....	5
3.2. Bewertung der Messergebnisse durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr ....	5
3.4 Durchführen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens der BDBOS durch den Planer bzw. Errichter .....	6
3.6 Durchführen eines funktionellen Praxistest durch die Feuerwehr und der Autorisierte Stelle unter Begleitung der Brandschutzdienststelle .....	6
3.7 Inbetriebnahme der Anlage durch den Errichter nach Vorliegen aller Genehmigungen	7
4. Allgemeine feuerwehrtaktische Anforderungen .....	7
4.2 Sicherheit .....	8
4.3 TMO-Anbindung .....	8
5. Brandschutztechnische Anforderungen .....	8
5.1 Feuerwehrobjektfunkbedienfeld/ Feuerwehrranzeigefeld .....	8
5.2 Betriebsräume .....	8
5.3 Antennennetzwerk .....	8
5.4 Stromversorgung .....	9
6. Abnahmeverfahren und Prüfung der Anlage .....	10
7. Erweiterungen, Umbau, Wartung und Instandhaltung .....	10
7.1 Bestandsbauten .....	10
7.2 Wartung und Instandhaltung .....	10
7.3 Erweiterungs- und Umbauarbeiten .....	11
Anlage: Ansprechpartner .....	12
Anlage 2 Verweise: .....	13
Anlage 3 Verfahrensablauf: .....	14



## 1. Allgemein

Das vorliegende Merkblatt für Objektfunkanlagen regelt die Errichtung und den Betrieb für alle im Kreis Segeberg befindlichen oder zu errichtenden Objektfunkanlagen, welche im Einsatzfall durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden sollen. Aufgrund der neu geschaffenen bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunkverbindung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS<sup>1</sup>), muss gewährleistet sein, dass eine reibungslose Kommunikation nicht nur im Freifeld sondern auch innerhalb von Objekten möglich ist.

Aufgrund der Gebäudebeschaffenheit (Stahlbeton, metallbedampfte Fenster, etc.) und Entfernungen zu Basisstationen werden evtl. nur Teile des Gebäudeinneren abgedeckt.

Daher sind bei einer Vielzahl von Objekten zusätzlich technische Maßnahmen erforderlich, um eine ausreichende Funkversorgung im Gebäude zu gewährleisten.

Das vorliegende Merkblatt gibt allgemeine Hinweise für die Errichtung von Objektfunkanlagen. Es stellt eine Ergänzung/ Differenzierung zum Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektfunkversorgungen (L-OV), herausgegeben von der BDBOS<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung dar. Planer und Errichter haben zusätzlich die „**Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen**“ der Landesstelle Digitalfunk/Autorisierten Stelle zu beachten.

Die Planung und Installation solcher Anlagen darf nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden.

Um zu vermeiden, dass Anlagen ohne Anzeigeverfahren bei der BDBOS errichtet werden, sind alle Planungen für eine Objektfunkanlage im Kreis Segeberg frühzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das vorliegende Merkblatt gilt in der jeweils aktuellen Fassung und ist verbindlich für alle Anlagen im gesamten Kreis Segeberg.

---

<sup>1</sup> Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

<sup>2</sup> Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben



## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein regelt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sind. (Vgl. §3 Abs. 2 LBO S-H). Darüber hinaus ist die Gewährleistung einer Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten erforderlich. (Vgl. §15 LBO S-H)

Zur Rettung von Mensch und Tier, sowie zur Umsetzung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr, ist eine sichere und zuverlässige Funkkommunikation zwingend erforderlich.

Weiter können bei Sonderbauten besondere Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden. (Vgl. §51 LBO S-H)

Gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) hat die BDBOS den gesetzlichen Auftrag, das BOS-Digitalfunknetz aufzubauen, zu betreiben, seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen und den Behörden und Organisationen des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen. Die Objektversorgungen dienen der Unterstützung des über das BOS-Digitalfunknetz durchzuführenden Funkverkehrs der Feuerwehr. Somit sind auch die Regelungen des BDBOSG zu beachten. Dieses enthält u. a. in §15 Eingriffsrechte der BDBOS.

Hieraus ergibt sich für Objekte, bei denen eine digitale BOS- Objektfunkanlage gefordert wird folgendes:

- Bei Neubauten,
- bei wesentlichen An- und Umbauten,
- bei wesentlichen Nutzungsänderungen von Objekten,

ist die sichere und zuverlässige Funkkommunikation der Einsatzkräfte mit geeigneten technischen Maßnahmen sicherzustellen.



### **3. Verfahrensablauf:**

Sobald der Nachweis für die ausreichende Funkkommunikation als Auflage in der Baugenehmigung zu erbringen ist oder eine freiwillige Messung erfolgt, ist der weitere Prozess wie folgt zu durchlaufen (Siehe auch Anlage 3):

#### **3.1. Erforderlichkeitsmessung:**

Der Brandschutzdienststelle ist über ein Messprotokoll oder einer Funkversorgungsprognose die Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit einer Objektfunkversorgung nachzuweisen. Das Messprotokoll bzw. die Prognose muss die Funkversorgung in den Betriebsarten DMO<sup>3</sup> und TMO<sup>4</sup> darstellen.

Die Erforderlichkeitsmessung ist gemäß dem „Mustermerkblatt für eine Erforderlichkeitsmessung des Landes Schleswig-Holstein“<sup>5</sup> durchzuführen.

Der Brandschutzdienststelle ist die Teilnahme zu ermöglichen. Sollte die Brandschutzdienststelle nicht an der Messung teilnehmen können, so ist der Feuerwehranlaufpunkt für die DMO Messung an dem betreffenden Objekt bei der Brandschutzdienststelle zu erfragen.

Grundsätzlich wird dem Eigentümer/ Bauherren empfohlen, die Bedarfsmessung von einem unabhängigen Planungsbüro erstellen zu lassen.

Die Feuerwehren oder Brandschutzdienststellen führen keine Erforderlichkeitsmessungen durch!

#### **3.2. Bewertung der Messergebnisse durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr**

Der Brandschutzdienststelle ist das Messprotokoll zu übersenden.

Die Brandschutzdienststelle nimmt ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr eine unabhängige Bewertung der Messung vor. Hierbei wird geprüft, ob die flächendeckende Funkversorgung ausreichend sichergestellt ist.

Die flächendeckende Funkversorgung gilt als ausreichend, wenn die sogenannte Ortswahrscheinlichkeit den Wert von 96% nicht unterschreitet und ein unterversorgter Bereich eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

Ein TMO-Repeater ist nicht erforderlich, wenn die Netzabdeckung im gesamten Gebäude eine Versorgungsgüte von -88 dBm (Versorgungskategorie 2, HRT<sup>6</sup> in Gürteltrageweise) nicht unterschreitet.

Wenn nach der Erforderlichkeitsmessung die Versorgung im DMO ausreicht und im TMO keine Funkversorgung nachgewiesen werden kann, so kann im begründeten Einzelfall auf Antrag bei der Brandschutzdienststelle auf eine Funkanlage im TMO verzichtet werden.

<sup>3</sup> Direkt Mode Operation (Direktbetrieb ohne Netzanbindung)

<sup>4</sup> Trunked Mode Operation (Netzbetrieb)

<sup>5</sup> Download unter [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de)

<sup>6</sup> Handheld Radio Terminal (Handfunkgerät)



Sollte Zweifel an der Ausführung oder der technischen Auswertung einer durch eine Errichter-Firma durchgeführten Erforderlichkeitsmessung entstehen, kann die Brandschutzdienststelle eine Nachprüfung durch ein unabhängiges Unternehmen fordern. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Wenn durch die Brandschutzdienststelle festgestellt wird, dass die Funkversorgung ausreichend ist, sind keine weiteren Schritte mehr nötig.

### 3.3 Erstgespräch

**Ab diesem Punkt sind die „Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen“<sup>7</sup> der zuständigen Landesstelle Schleswig-Holstein zu beachten!**

Gemäß diesem hat der Planer bzw. Errichter zu einem Erstgespräch zu laden.

### 3.4 Durchführen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens der BDBOS durch den Planer bzw. Errichter

Das gesamte Anmelde- und Genehmigungsverfahren der BDBOS ist gemäß den „Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS- Objektfunkanlagen“ prozessbegleitend in den neun Schritten zu durchlaufen.

### 3.5. Umsetzen der Anforderungen durch den Bauherren und die von ihm beauftragten Fachfirmen

Die im Erstgespräch und in dem Genehmigungsverfahren gestellten Anforderungen sind entsprechend umzusetzen. Sollten während der Umsetzung Fragen oder Probleme (z.B. Anlage kann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden oder die Antennenanbindung ist nicht möglich) auftauchen, sind diese mit der Brandschutzdienststelle oder der zuständigen Landesstelle zu besprechen.

### 3.6 Durchführen eines funktionellen Praxistest durch die Feuerwehr und der Autorisierte Stelle unter Begleitung der Brandschutzdienststelle

Um die Praxistauglichkeit der Anlage zu testen, wird ein Funktionstest durchgeführt. Für diesen Test sind vom Planer bzw. Errichter folgende Dokumente bereitzustellen:

- Gebäudepläne (Geschosspläne und Übersichtsplan)
- Nachweis der Bauausführung gemäß MLAR durch einen zugelassenen Sachverständigen
- Nachweis der Versorgungsgüte im Gebäude und am Feuerwehrranfahrtsbereich durch Messprotokolle

Der funktionelle Praxistest gestaltet sich wie folgt:

1. Stichprobenartige Tests des Nachweises der Versorgungsgüte
  - Messung mit HRT an neuralgischen Punkten
2. Praxistest der gleichzeitigen Funktion aller Kommunikationswege
  - Belegung aller Träger der Anbinde-Basisstation

<sup>7</sup> Download unter [www.digitalfunk.niedersachsen.de](http://www.digitalfunk.niedersachsen.de)



3. Praxistest der gleichzeitigen Funktion aller Kommunikationswege im Störfall des Antennennetzwerkes
  - Einseitiges Auftrennen des Antennennetzwerkes am Koppelfeld
    - Belegung einer TMO-Gruppe

Weiter wird durch die Landesstelle die Rückwirkungsfreiheit auf das Freifeld geprüft.

Hierzu wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Betreiber der Objektfunkanlage ausgehändigt. Der Termin für den funktionellen Praxistest ist mit der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und der Landesstelle Digitalfunk abzustimmen.

Der funktionelle Praxistest kann kostenpflichtig sein.

### **3.7 Inbetriebnahme der Anlage durch den Errichter nach Vorliegen aller Genehmigungen**

Wenn alle Genehmigungen vorliegen, wird der Errichter von der Autorisierten Stelle benachrichtigt. Die Anlage wird daraufhin durch den Errichter in Betrieb genommen.

### **3.8 Bekanntgabe der Inbetriebnahme gegenüber den am Verfahren beteiligten Stellen durch die Autorisierte Stelle**

Alle beteiligten Stellen sind über die Inbetriebnahme zu informieren. Der Bauherr muss die Inbetriebnahme (Funk-Inbetriebnahme Bestätigung und Frequenznutzung der BDBOS Schritt 9) bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. bei der im Rahmen der brandschutztechnischen Bauüberwachung (LBO §78) beauftragten Person anzeigen und dafür die BDBOS-Inbetriebnahmebestätigung vorlegen.

Eine vorläufige Nutzungsaufnahme für das Objekt kann erst nach Vorlage der Bestätigung der funktionalen Abnahme (Schritt 7 im Anzeigeverfahren der BDBOS) erteilt werden. Die endgültige Freigabe erfolgt dann nach Schritt 9 (Funk-Inbetriebnahme Bestätigung) im Anzeigeverfahren der BDBOS.

## **4. Allgemeine feuerwehrtaktische Anforderungen**

Die Objektfunkanlage muss gewährleisten, dass das gesamte Gebäude funktechnisch ohne Beeinträchtigung versorgt ist. (Siehe Punkt 3.2)

Dabei ist darauf zu achten, dass die zu errichtende Funkanlage, insbesondere das BOS-Digitalfunknetz, nicht stört.

Das Objekt ist grundsätzlich mit einer an das BOS-Netz angebotenen Objektfunkanlage zu versorgen. Die Anlage ist permanent zu betreiben. Das Abstrahlnetzwerk ist auf die größtmögliche Trägerzahl auszulegen.

Objektfunkanlagen mit TMOa<sup>8</sup> auszustatten ist nicht gestattet.

Im Einzelfall können weitere Forderungen und technische Ausstattungen gestellt werden.

---

<sup>8</sup> Trunked Mode Operation autark



## 4.2 Sicherheit

Das Antennensystem ist so auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind die aktiven Systemkomponenten gegen Stromausfall abzusichern. (Siehe Punkt 5.4)

## 4.3 TMO-Netzanbindung

Über die Art der Anbindung entscheidet die zuständige Landesstelle.

## 5. Brandschutztechnische Anforderungen

### 5.1 Feuerwehrobjektfunkbedienfeld/ Feuerwehrranzeigefeld

Bei Objektfunkanlagen (angelehnt an DIN 14663) ist ein Anlaufpunkt der Feuerwehr erforderlich (z. B. neben dem Feuerwehrbedienfeld der Brandmeldeanlage – FBF –). Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Betriebszustände der Objektfunkanlage müssen am Feuerwehrobjektfunkbedienfeld angezeigt werden.

Die Bedienstelle ist mit der Aufschrift „Feuerwehr-Objektfunk-Bedienfeld“ zu kennzeichnen. Das Bedienfeld ist mit einem Halbzylinder (Feuerweherschließung) zu verschließen. Die Schließung muss mit der Schließung am Bedienfeld der Brandmeldeanlage übereinstimmen. (Für Norderstedt: siehe Merkblatt Behördenschließung der Stadt Norderstedt)

Im Feuerwehrplan nach DIN 14095 müssen die Ein-/Ausschaltstellen eingezeichnet werden.

### 5.2 Betriebsräume

Die Unterbringung der aktiven funktechnischen Einrichtungen muss in eigenen Räumen erfolgen, die feuerbeständige Decken, Wände und Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtungen (wie BMA, Einbruchmeldeanlagen) untergebracht werden.

Falls eine Brandmeldeanlage im Objekt vorhanden ist, sind die Räume durch die Brandmeldeanlage zu überwachen. Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, sollten nicht gesprinkelt sein. In jedem Fall ist eine Gefährdung der Betriebssicherheit auszuschließen. Die Anlage ist so auszurüsten, dass im Brandfall ein Funktionserhalt über 90 Minuten gewährleistet ist.

### 5.3 Antennennetzwerk

Die passiven Komponenten der Gebädefunkanlage sind zur Nutzung des TETRA-BOS-Funks im Frequenzbereich 380 bis 410 MHz entsprechend auszulegen.

Die Verlegung von Strahlerkabeln (Leckkabeln, Schlitzbandkabeln) hat in Schleifenform zu erfolgen, um im Unterbrechungsfall, z. B. durch Brandeinwirkung oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die A- und B-Leitung einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen dürfen außerhalb des Anlagenraumes nicht in gemeinsamen Räumen verlaufen. Wenn dies baulich nicht möglich sein sollte, ist ein Schutzbereich (E90) der beiden Schleifenanfänge des Strahlerkabels von mindestens 40m zu realisieren. In der weiteren Gebäudeversorgung dürfen die „Schleifenkabel“ ungeschützt nicht näher als 20m in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Bei der Verlegung ist darauf zu achten, dass mindestens jede zehnte und maximal jede vierte Befestigung in Metall ausgeführt wird.





Werden Antennen als Alternative zu Strahlernkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet, so sind diese gegen mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, so sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen.

Eine einzelne Antenne, die in Form eines Stiches angeschlossen ist, wird nur bei kurzer Leitungslänge (< 20 Meter) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12 inkl. eines Schutzbereiches um den Koppler von 20m.) in besonderen Fällen gestattet.

Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehr getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o. ä. das andere die Funktion in dem unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Die Anschlussart der Gebäudefunkanlage an das BOS-Digitalfunknetz und unter Umständen die daraus resultierende zu verwendende Zelle und Antennenausrichtung sind bei der Autorisierten Stelle des Landes Schleswig-Holstein abzufragen. Die Vorgaben hierzu resultieren aus dem „Anzeigeformular Objektversorgung“<sup>9</sup> der BDBOS.

Das Kabel zur TMO-Anbindeantenne ist entweder in gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90) zu verlegen oder redundant auszulegen. Dies gilt ebenfalls für weitere zur Anbindung verwendete Kabel (z.B. LWL-Kabel zur Anbindung abgesetzter TMO-Repeater-Module). Hier gilt ebenfalls, dass diese Kabel nicht ungeschützt näher als 20m in einem gemeinsamen Raum verlaufen dürfen.

Es ist statthaft, das Antennennetzwerk in den Gebäuden von Dritten (z. B. Haustechnik) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitzunutzen. Die Sende- und Empfangstechnik des Betriebsfunks ist getrennt von der BOS-Digitalfunktechnik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der BOS-Digitalfunktechnik durch Dritte ist auszuschließen.

Der direkte Zugriff auf die Gebäudefunkanlage (TETRA-BOS) ist in geeigneter Weise zu verhindern (z. B. Schaltschrank mit eigener Schließung).

#### **5.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät sicherzustellen.

Die Überbrückungszeit ist über 12 Stunden bei Volllastbetrieb zu berechnen (20/20/60; Senden/Empfangen/Bereitschaft).

Die für die Stromversorgung der Objektfunkanlage erforderlichen Kabel sind in E90- Qualität auszuführen.

<sup>9</sup> Kann unter [www.bdbos.de](http://www.bdbos.de) heruntergeladen werden



## **6. Abnahmeverfahren und Prüfung der Anlage**

Die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind – auf Kosten des Betreibers (Gebühren und Programmierleistungen) – analog der Verordnung über die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht (PrüfVO) vor der Inbetriebnahme der Anlage und im Abstand von drei Jahren durchzuführen. Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit ist durch eine sachkundige Person zu bescheinigen. Ist die Prüfung von Anlagen oder Anlagenteilen entsprechend den Vorgaben der PrüfVO durch Prüfsachverständige geschehen, so muss die Prüfung der Anlage bzw. der Anlagenteile durch einen entsprechenden Prüfsachverständigen erfolgen. Auf eine ggf. erforderliche Wirkprinzip-Prüfung wird hingewiesen.

Der/die Prüfbericht/e sind im Rahmen der Brandverhütungsschau der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für Sende- und Empfangsanlagen im TMO (Netzbetrieb) sind die Werte für die Empfindlichkeiten der Empfangseinrichtungen und die Anbindung an das BOS-Digitalfunknetz mit allen Funktionalitäten zu überprüfen. Der Betreiber hat der Brandschutzdienststelle bereits vor der Inbetriebnahme des Gebäudes den Zugang zu der Anlage zu gestatten, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich von der Funktionsfähigkeit der Gebäudefunkanlage zu überzeugen.

## **7. Erweiterungen, Umbau, Wartung und Instandhaltung**

Der Betreiber hat der Brandschutzdienststelle und der Landesstelle Digitalfunk (Dataport AöR) bzw. der Autorisierten Stelle Digitalfunk des Landes jederzeit den Zugang zu der Anlage zu gestatten und ihr Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

### **7.1 Bestandsbauten**

Werden Bestandsbauten durch einen Erweiterungsbau ergänzt, ist eine einheitliche digitale Objektfunkversorgung zu realisieren. Dies gilt auch, wenn bereits eine analoge Feuerwehr-Gebäudefunkanlage existiert.

### **7.2 Wartung und Instandhaltung**

Der Betreiber ist verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, der eine jährliche Wartung auf seine Kosten vorsieht. Die Wartung ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Der Wartungsvertrag muss beinhalten:

- eine Funktionsüberprüfung der Gebäudefunkanlage in allen Bereichen
- eine Sichtprüfung auf Beschädigung der Antennen, Kabel und der Batterie
- Planungsparameter entsprechend der aktuellen Vorgaben der BDBOS bzw. der zuständigen Landesstelle für den BOS-Digitalfunk
- die Prüfung der Batteriekapazität
- die Prüfung der Einspeisung

Über jede Wartung ist ein Wartungsbericht zu fertigen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Der Wartungsbericht ist auf Verlangen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Brandverhütungsschau vorzulegen.



Eine Kopie de aktuellsten Berichtes ist am Feuerwehranlaufpunkt zu hinterlegen  
Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls weitergehende  
Vorgaben der BDBOS zur Wartung sind zu beachten.

Gebühren, die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen erhoben werden, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu  
entrichten.

Die Anlage ist bei Bedarf auf Kosten des Betreibers den aktuellen Stand der Technik  
anzupassen.

### **7.3 Erweiterungs- und Umbauarbeiten**

Sollten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Objekt und/oder an der Objektfunkanlage  
erforderlich sein, welche die Objektfunkversorgung betreffen könnten, wie zum Beispiel  
Erweiterung des Gebäudes, Nutzungsänderung, etc. so ist mit der Brandschutzdienststelle  
sowie mit der Landesstelle Digitalfunk Kontakt aufzunehmen um evtl. erforderliche  
Maßnahmen (z.B. Erneutes Anzeigeverfahren BDBOS, Erforderlichkeitsmessungen)  
abzustimmen.



## Anlage: Ansprechpartner

### Brandschutzdienststelle Kreis Segeberg (außer Norderstedt)

Kreis Segeberg  
Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen  
Fachdienst Bauaufsicht, Brandschutz,  
Denkmalschutz  
Tel. 04551/ 951- 530/ -531/ -507  
Fax. 04551/ 951 533  
Email: [objektfunkanlagen@segeberg.de](mailto:objektfunkanlagen@segeberg.de)

### Brandschutzdienststelle Norderstedt

Stadt Norderstedt  
Amt für Bauordnung und Vermessung  
Tel. 040 / 94 360 -207  
Fax. 040 / 94 360 -199  
Email:  
[Brandschutzdienststelle@norderstedt.de](mailto:Brandschutzdienststelle@norderstedt.de)

### Auskünfte zum Betrieb des BOS- Digitalfunknetzes erhalten Sie von:

Dataport AöR\*  
Kompetenzzentrum Digitalfunk BOS  
Altenholzer Straße 10-14  
24161 Altenholz  
Tel. 0431- 32 95 58 90 /-5773  
Email: [dataportdigitalfunkbos@dataport.de](mailto:dataportdigitalfunkbos@dataport.de)

Innenministerium des Landes Schleswig-  
Holstein  
Autorisierte Stelle BOS –Digitalfunk  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel  
[as@polizei.landsh.de](mailto:as@polizei.landsh.de)

#### \*Hinweis:






**Dataport nimmt seit Januar 2016  
Aufgaben der ‚Landesstelle Digitalfunk  
BOS im Bereich Objektfunkversorgung  
war.**

#### Änderungen:

V.1.1: Ansprechpartner Innenministerium und Stadt Norderstedt

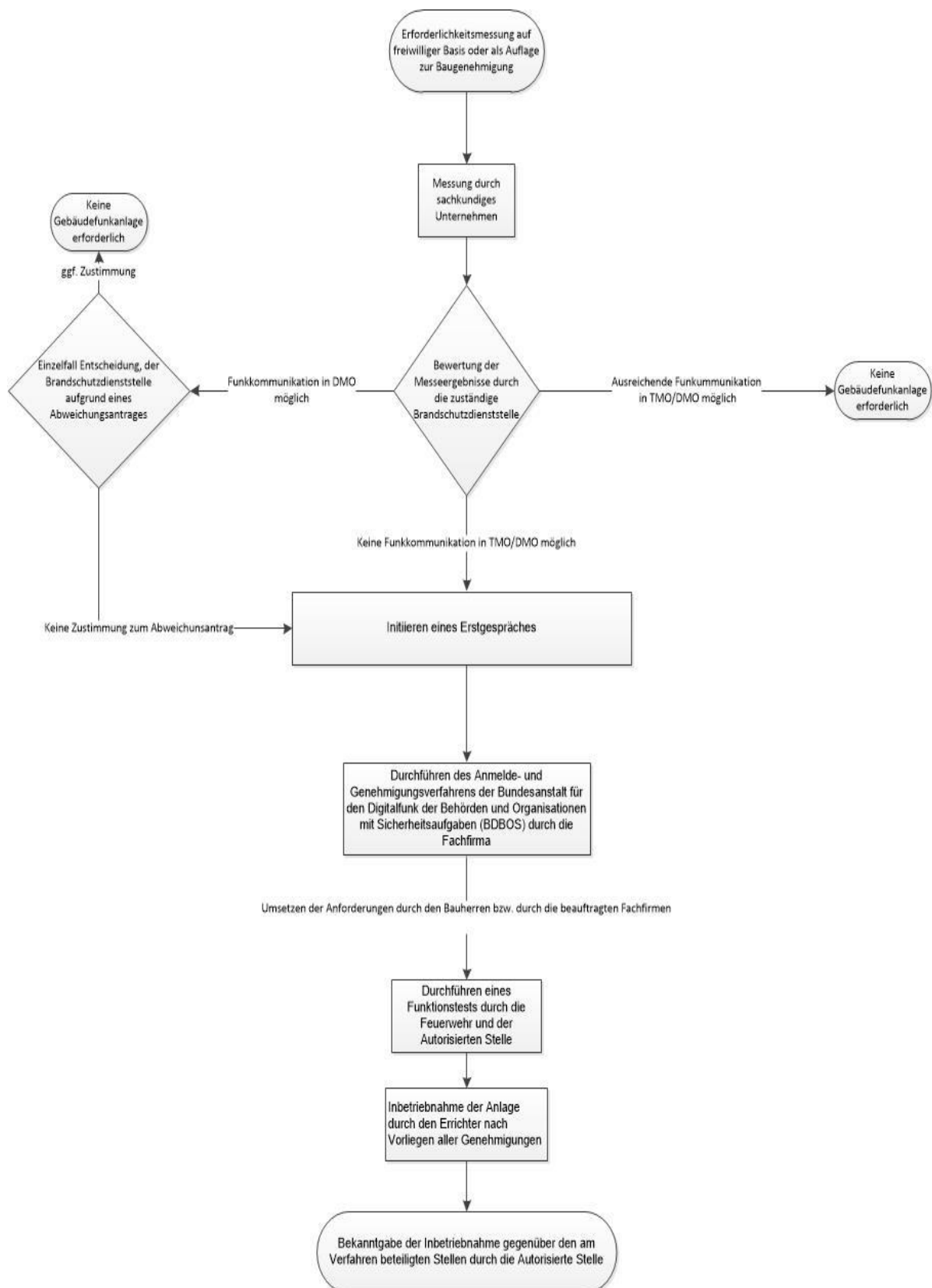


**Anlage 2 Verweise:**

<b>Leitfaden zur Planung und von Relisierung Objektfunkanlagen (BDBOS)</b>	<a href="http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/leitfaden.html">http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/leitfaden.html</a> 
<b>Anzeigeformular BDBOS</b>	<a href="http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/anzeigeformular.html?nn=8283338">http://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/anzeigeformular.html?nn=8283338</a> 
<b>Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen</b>	<a href="https://www.digitalfunk.niedersachsen.de/index.php/digitalfunk-allgemein/objektversorgung">https://www.digitalfunk.niedersachsen.de/index.php/digitalfunk-allgemein/objektversorgung</a> 
<b>Mustermerkblatt Erforderlichkeitsmessung</b>	<a href="https://www.digitalfunk-sh.de/DFSH/Static/PageContent.php?pid=009007">https://www.digitalfunk-sh.de/DFSH/Static/PageContent.php?pid=009007</a> 
<b>Merkblatt Behördenschließung Stadt Norderstedt</b>	<a href="https://www.norderstedt.de/Leben-Wohnen/Leben/Amt-f%C3%BCr-Firewehr-Rettungsdienst-und-Katastrophenschutz/index.php?La=1&amp;NavID=1917.113&amp;object=tx,1917.5691.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0">https://www.norderstedt.de/Leben-Wohnen/Leben/Amt-f%C3%BCr-Firewehr-Rettungsdienst-und-Katastrophenschutz/index.php?La=1&amp;NavID=1917.113&amp;object=tx,1917.5691.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0</a> 



Anlage 3 Verfahrensablauf:



Herausgegeben durch die Stadt Norderstedt in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg